

Ausgabe 28/16
14.12.2016

>> Kronzeugenregelung wird verlängert und verbessert

Die seit 1.1.2011 geltende Kronzeugenregelung hat sich - vor allem in Fällen von schwerer Wirtschaftskriminalität - grundsätzlich bewährt. In der Praxis haben sich allerdings auch Lücken bzw. Schwachstellen gezeigt, die nunmehr im Zuge der Verlängerung der Regelung um weitere fünf Jahre beseitigt werden.

Das Wichtigste in Kürze:

Voraussetzungen für den Kronzeugen-Status: Der Aufklärungsbeitrag muss die Schwere der eigenen Tat übersteigen und der Kronzeuge muss von sich aus an die Staatsanwaltschaft herantreten, bevor gegen ihn Zwang ausgeübt wurde.

- Ein „Deal“ mit der Staatsanwaltschaft bzw. ein „Freikaufen“ ist **nicht** möglich.
- Künftig mehr Rechtssicherheit für Kronzeugen: raschere Entscheidung, ob der Status zuerkannt wird; bei Negativ-Erledigung des Ansuchens durch die Staatsanwaltschaft gibt es Einspruchsmöglichkeit.

Die Novellierung der Kronzeugen-Regelung erfolgt im Rahmen des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes II 2016** und ist wieder mit fünf Jahren befristet - bis 31.12.2021.

Voraussetzungen, um den Kronzeugenstatus zu erlangen, sind:

- Der Aufklärungsbeitrag muss die Schwere der eigenen Tat übersteigen. Ein führender oder auch nur mitbestimmender Tatbeitrag des potentiellen Kronzeugen soll grundsätzlich zum Ausschluss des Kronzeugenstatus führen. Es wird sich daher niemand, z.B. mittels eines „Deals“ mit der Staatsanwaltschaft, „freikaufen“ können.
- Der Kronzeuge muss von sich aus aktiv an die Staatsanwaltschaft herantreten. Wenn der Beschuldigte schon konkret zu den Umständen der Straftaten vernommen wurde oder gegen ihn wegen solcher Verdachtsmomente Zwang ausgeübt worden ist, kann der Kronzeugenstatus ebenfalls nicht erreicht werden.

Die Geldstrafe bei Diversion soll von maximal 240 auf 360 Tagessätze erweitert werden.

Mehr Rechtssicherheit des Kronzeugen und rechtsstaatliche Kontrolle:

Mit der neuen Regelung wird die Rechtssicherheit für den Kronzeugen erhöht und das Verfahren präziser und vorhersehbarer gestaltet. Besteht hinreichender Grund anzunehmen, dass eine Kronzeugeneigenschaft vorliegt, kann sofort ein eigenständiges Verfahren über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durchgeführt werden. Ein potentieller Kronzeuge soll damit schon in einem möglichst frühen Verfahrensstadium erfahren, ob seine Angaben grundsätzlich für eine Anwendung der Kronzeugenregelung geeignet sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält er auch einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf den Kronzeugenstatus. Bei negativer Erledigung durch die Staatsanwaltschaft kann er Einspruch wegen Verweigerung eines ihm zustehenden Rechts erheben oder aber die Anwendung der Kronzeugenregelung in der Hauptverhandlung verlangen.

Die Kontrolle eines gewährten Kronzeugenstatus wird auch weiterhin beim Rechtsschutzbeauftragten liegen. Dieser kann dementsprechend die Fortführung des Strafverfahrens verlangen, wenn der Kronzeugenstatus unrechtmäßig zuerkannt wurde.

EU-Richtlinie betreffend Rechtsbeistand wird voll umgesetzt

Die Novelle setzt auch die EU-Richtlinie betreffend den Rechtsbeistand in die österreichische Rechtsordnung um. Klargestellt wird damit, dass Beschuldigte die Möglichkeit haben, vor der Vernehmung einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen oder zu bevollmächtigen. Ausdrücklich geregelt ist zudem die Teilnahme eines Verteidigers auch bei der Vernehmung zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft.

Änderungen gibt es auch bei der Diversion, die nun im Erwachsenenstrafrecht unter bestimmten Umständen auch bei Todesfolge zulässig sein soll; dies etwa, wenn ein Lenker bei einem selbstverschuldeten Unfall einen engen Angehörigen verliert und schon allein dadurch schwer gestraft wurde.

+++++